

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 89 Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -
- 90 Änderung des Bebauungsplanes 243-Windpark Halde Nierchen-
- 91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sebastian Hemker
- 92 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Uwe Voß
- 93 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Am Jordanshof"
- 94 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Am Hohenstein"

#### **Hinweisbekanntmachungen**

30. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 25  
25.11.2014

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

89

**4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -****Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -****vom 19.11.2014****(Satzung Nr. 26)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) i. V. m. § 41 (1) f) GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt - in der Gemarkung Eschweiler, Flur 46 und 49, wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden durch die Eschweilerstraße / Stolberger Straße,

im Osten durch die Straße Alte Rodung,

im Südosten durch das als Naturschutzgebiet festgesetzte Übungsgelände der Donnerberg-Kaserne (Flur 49, Flurstück 359),

im Süden durch eine Linie von ca. 50 m Länge in der Verlängerung der südöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 49, Flurstück 390 sowie eine im rechten Winkel davon nach Nordwesten abknickende Linie von ca. 185 m Länge bis zur Stadtgrenze von Stolberg,

im Südwesten durch die Stadtgrenze zu Stolberg,

im Westen durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 40 – Steinfurt – (rechtsverbindlich seit dem 24.12.2011).

Der Geltungsbereich beinhaltet darüber hinaus im Süden ein Teilstück des Übungsgeländes der Donnerberg-Kaserne (Flur 49, Flurstück 359).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

**§ 2**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

sperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

**Anlage**

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

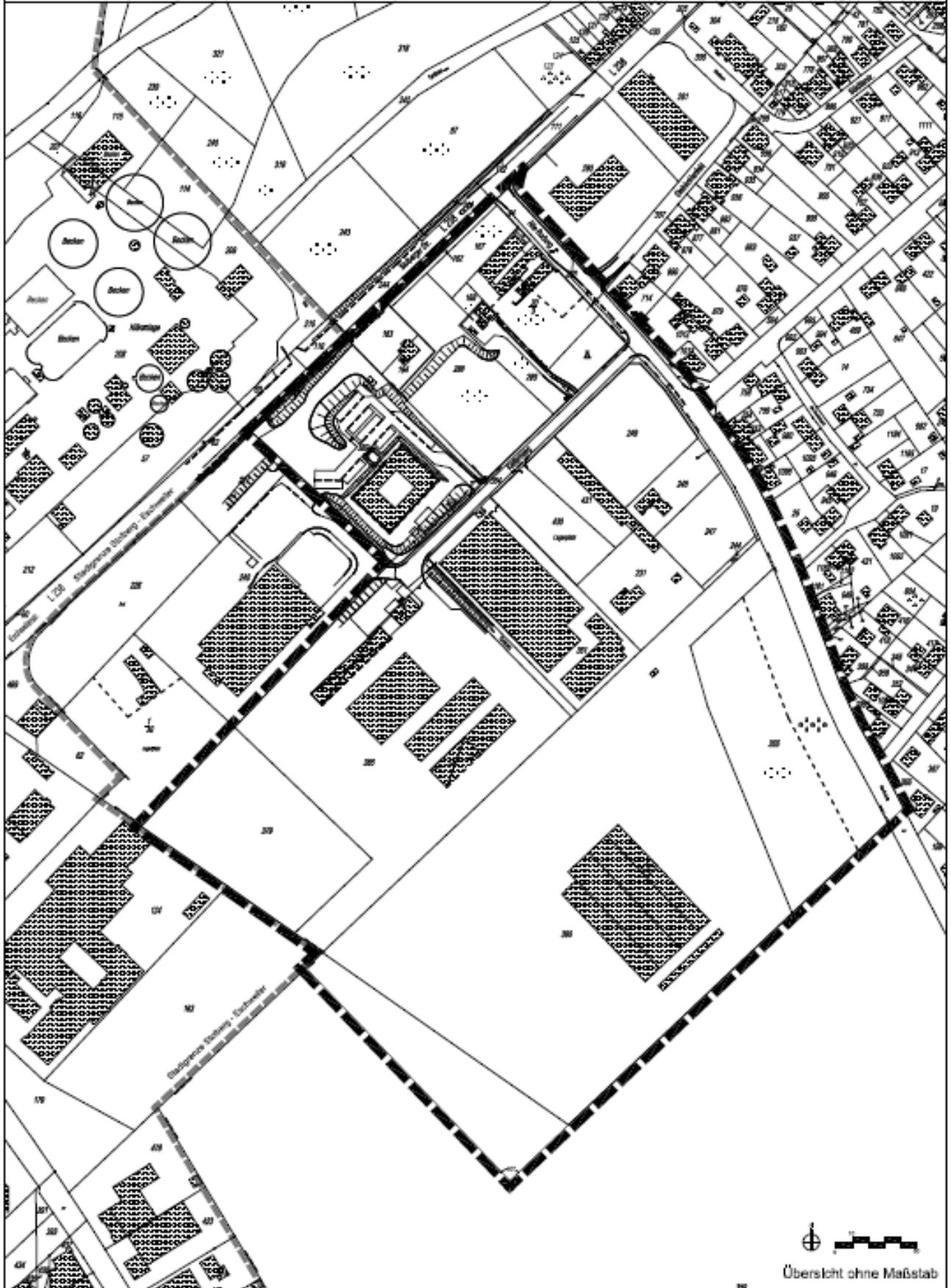
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.11.2014

Bertram  
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre  
im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -



90

Der Bürgermeister

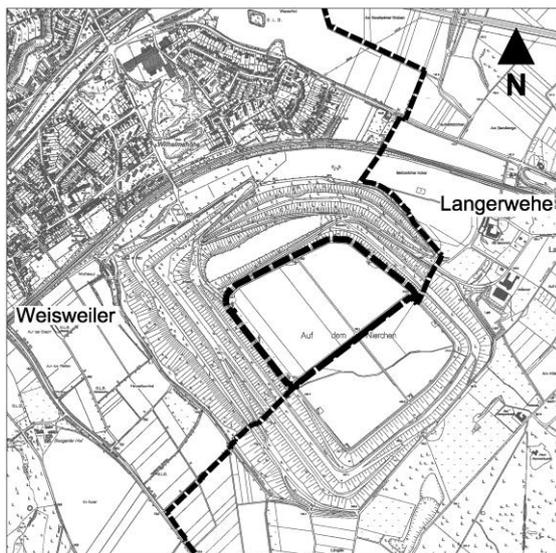
**Bekanntmachung  
vom 19.11.2014**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Aufstellung der

**1. Änderung des Bebauungsplans 243  
- Windpark Halde Nierchen -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**08.12.2014 bis 19.12.2014**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag

8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:45 Uhr

Freitag

8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbeson-

dere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Zusätzlich wird die Planung in einer öffentlichen Versammlung am

**11.12.2014, 18:30 Uhr  
im Foyer der Kulturhalle  
Josef-Schwarz-Str. 14, Langerwehe**

vorgestellt. An diesem Termin werden die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutert. Hierzu sind alle Bürger eingeladen, Äußerungen werden entgegengenommen.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf mit Textlichen Festsetzungen
- Begründung mit Erläuterung der Umweltbelange
- Artenschutzprüfung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Bebauungsplanänderung stehen ab dem 08.12.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.11.2014

Bertram

Bürgermeister

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Hemker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13010, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 13.11.2014

Bertram  
Bürgermeister

**92**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Uwe Voß, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13008, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.11.2014

Bertram  
Bürgermeister

**93**

#### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.10.2014, die mit Zufahrt über die Weierstraße

im Westen gelegene Erschließungsstraße in Eschweiler-Bergrath in

Am Jordanshof

zu benennen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Eschweiler, den 10.11.2014

Bertram  
Bürgermeister

**94**

#### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.10.2014, die südliche Rue de Wattrelos für den Bereich von Aachener Straße bis zur Phönixstraße in

Am Hohenstein

zu benennen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Eschweiler, den 10.11.2014

Bertram  
Bürgermeister